

für je 300 Mark 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., Danmargebühr also 30 Pf. Bei unfrankirten Werthbriefen 10 Pf. Zuschlag. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Helgoland und Luxemburg bestehen für alle Fahrpostsendungen (Päckete mit und ohne Werthangabe, Briefe mit Werthangabe) besondere Tarife.

Postanweisungen sind nach und von folgenden Ländern (unter Formularzwang) zulässig:

Deutschland, Helgoland und Luxemburg bis 300 M. zulässig, Gebühr bis 100 M. 20 Pf.

Belgien bis 375 Frcs. zulässig, Gebühr bis 100 Frcs. 40 Pf.

Dänemark bis 150 M. zulässig, 40 Pf.

Frankreich und Algerien bis 300 M. zulässig, 50 M. 50 Pf.

Großbritannien und Irland bis 210 M. zulässig, Gebühr bis 75 M. 75 Pf.

Italien, Alexandrien und Tunis bis 375 Frcs. zulässig, Gebühr bis 100 Frcs. 40 Pf.

Niederlande bis 175 Gulden zulässig, Gebühr bis 75 M. 40 Pf.

Norwegen bis 225 M. zulässig, Gebühr bis zur Hälfte 40 Pf.

Oesterreich-Ungarn bis 150 M. zulässig, Gebühr bis 75 M. 20 Pf.

Schweden bis 80 Kr. zulässig, Gebühr 40 Pf.

Schweiz bis 375 Frcs. zulässig, Gebühr bis 100 Frcs. 40 Pf.

Türkei (nur Constantinopel) bis 300 M. zulässig, Gebühr bis 100 M. 40 Pf.

Nordamerika bis 50 Doll. zulässig, Gebühr bis 5 Doll 40 Pf.

Ostindien bis 10 Pfd. Sterling zulässig, Gebühr bis 75 M. 100 Pf.

Niederländisch-Indien, Gebühr 50 Pf.

Australien bis 210 M. zulässig, Gebühr 100 Pf.

Hier nicht benannte Staaten und Gebiete haben keinen Postanweisungsverkehr mit Deutschland.

Werth- bez. Gelbbriefe sind nur nach folgenden Ländern des Auslandes zulässig:

Belgien, nicht über 10,000 M. in Werthpapieren zulässig, nicht über 250 Gramm schwer. Frankozwang.

Dänemark wie im inneren Verkehr Deutschlands. Briefe können ganz oder nur bis zur Grenze frankirt gehen, auch unfrankirt. Nach Island weitere Tare.

Helgoland wie im inneren Verkehr, mit Zuschlagsporto über See.

Italien, nur Werthpapiere für 39 bestimmte Städte werden angenommen, Briefe nicht über 250 Gr. schwer, nicht über 2400 M. declarirt. Frankirungszwang.

Luxemburg wie im inneren Verkehr; nur frankirt.

Niederlande wie im inneren Verkehr Deutschlands. Frankirungszwang.

Norwegen, frankirt oder unfrankirt.

Montenegro, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, wie im inneren Verkehr Deutschlands, frankirt oder unfrankirt.

Rußland nimmt Gelbbriefe ohne Beschränkung der Werthangabe und Werthbriefe mit Werthangabe bis zu 500 Rubeln an. Zwei Declarationen sind beizugeben. Sendungen können frankirt oder bis zur Grenze, oder auch unfrankirt aufgegeben werden.

Wort 5 Pf.

Nach dem A. über 50 Klm. 2 M. Bayern und Württemberg Schweiz, aus Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hohenzollern und Württemberg 80 Pf., sonst 2 M. 40 Pf., Frankreich und Elsaß-Lothringen 1 M. 60 Pf., Oesterreich-Ungarn 2 M. 50 Pf.

Außer Europa nach dem Einzel-Worttarif.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Tare zur Erhebung. Dringende Telegramme sind nicht zulässig nach Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei. Für Collationirung der Telegramme wird die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr berechnet. Ein vorauszubehaltendes Antwort-Telegramm wird gewöhnlich für ein Telegramm von 10 Worten bezahlt, nach dem Auslande 20 Worte.

Wechsel-Stempel-Tarif.

Deutsche R.-W. bis incl. Mark	Stempel-Vortrag.	
	Mark	Pf.
150	—	10
300	—	15
600	—	30
900	—	45
1200	—	60
1500	—	75
1800	—	90
2100	1	5
2400	1	20
2700	1	35
3000	1	50
3300	1	65
3600	1	80
3900	1	95
4200	2	10
4500	2	25
4800	2	40
5100	2	55
5400	2	70
5700	2	85
6000	3	—
6300	3	15
6600	3	30
6900	3	45
7200	3	60
7500	3	75
7800	3	90
8100	4	5
8400	4	20
8700	4	35
9000	4	50
9300	4	65
9600	4	80
9900	4	95
10200	5	10

Art und Weise der Verwendung.

Nach § 24 des Gesetzes sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten: 1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar am oberen Rande derselben, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt. 2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein. 3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

22. 8° 2406